

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser über einen Retentionsbodenfilter in die Wörnitz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Lehmingen sowie von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Lehmingen in die Wörnitz, Fl.-Nr. 53 der Gemarkung Lehmingen und aus dem Ortsteil Lohe in den Gemeindewiesgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 919 der Gemarkung Niederhofen

Mit Bescheid vom 03.04.2025, Az.: 42-64-11/2.124 erteilte das Landratsamt Donau-Ries der Stadt Oettingen für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Lehmingen und Lohe in die Wörnitz und den Gemeindewiesgraben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Einleitmengen.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	zul. Drosselabfluss ins Gewässer Q_{dr} (l/s)	vorhandenes Retentionsvolumen (m^3)	max. zul. Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall (1/Jahr)
Einleitstelle Lehmingen 1	-	340	430	0,5
Einleitstelle Lehmingen 2	463	-	801	0,5
Einleitstelle Lohe	-	-	67	0,5

Aus hydraulischer Sicht ist an der Einleitstelle Lehmingen 1 keine Rückhaltemaßnahme erforderlich. Dennoch ist ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von $340 m^3$ vorhanden. Das RRB befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wörnitz. Der Drosselabfluss führt in die Wörnitz.

Der Abfluss aus der Einleitstelle Lehmingen 2 wird durch einen Stauraumkanal auf 463 l/s gedrosselt.

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

**in der Zeit vom 22.04.2025 bis 05.05.2025
im Rathaus der Stadt Oettingen, Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay.**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Donauwörth, den 07.04.2025

Ostertag
Oberregierungsrat